

## Hausordnung und allgemeine Nutzungsbedingungen

### 1. Hausrecht

Im Stephanshof steht das Hausrecht der Gesamtkirchenverwaltung (GKV), dem Dekanat Bamberg und der Kirchengemeinde St.Stephan zu. Es wird gegenüber allen Dritten durch einen Beauftragten ausgeübt, dessen Anordnungen Folge zu leisten und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

### 2. Vorbereitung von Veranstaltungen

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung hat der Nutzer bei Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens aber drei Tage vor Beginn der Veranstaltung, mit dem Eigentümer oder dessen Beauftragten den Gesamtablauf der Veranstaltung zu besprechen. Geschieht dies nicht, hat der Nutzer Mängel im Ablauf der Veranstaltung selbst zu vertreten. Ergibt sich bei Organisation und Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Nutzungsvertrag eine wesentliche inhaltliche oder organisatorische Abweichung, kann der Eigentümer vom Vertrag zurücktreten.

Für interne Veranstaltungen gilt die vorstehende Bestimmung nicht.

### 3. Behandlung der Räumlichkeiten

Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich nach Überlassung geltend macht. Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Räumlichkeiten verpflichtet. Änderungen an den Räumlichkeiten dürfen nicht vorgenommen werden. Der Nutzer darf eigene Geräte etc. nur nach Zustimmung des Eigentümers aufstellen und erfolgt dies auf eigene Gefahr und Haftung. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände und Dekorationen dürfen an Decken und Wänden nicht befestigt werden. Verursacht eine Veranstaltung eine starke Verschmutzung, so ist diese auf Kosten des Nutzers zu beseitigen. Im Übrigen sind die angemieteten Räume besenrein zu verlassen.

Das Betreten interner Betriebs- und Büroräume ist dem Nutzer, seinen Mitarbeitern und Gästen untersagt.

In die Veranstaltungsräume darf keine Garderobe mitgenommen werden. An der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gilt dies nicht.

Aus der Mitbenutzung der Garderobe und/oder des Johann Schwanhäuser Foyers durch Dritte entstehen dem Nutzer keine Ansprüche auf Minderung des vereinbarten Entgeltes. Der Eigentümer haftet für die Garderobe nicht.

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben und dafür zu sorgen, dass Personen die zur Verfügung gestellten Räume mit dem Ende der Veranstaltung verlassen.

In allen Räumen des Stephanshofes gilt ein generelles Rauchverbot.

Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Räumlichkeiten mitgenommen werden.

#### 4. Benutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

Die Nutzung des vorhandenen Flügels, der Klaviere und der technischen Einrichtungen einschließlich etwaiger Probezeiten durch Dritte setzt eine vertragliche Vereinbarung - für den Flügel und die Klaviere in Absprache mit der Kantorin oder deren Beauftragten - voraus. Flügel, Klaviere und technische Geräte gelten als einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Nutzer nicht beanstandet werden. Weisen sie nach der Nutzung Schäden auf, so erfolgt die Instandsetzung auf Kosten des Nutzers. Sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, sind die vorhandenen technischen Einrichtungen nur von dem vom Eigentümer benannten Personal zu bedienen, andernfalls sie eine gesonderte Einweisung voraussetzen. Auf dem Flügel und den Klavieren dürfen keine Gegenstände (insbesondere keine Getränke) abgestellt werden.

Probezeiten mit Instrumenten sind im Kapitelshaus an den Werktagen Montag bis Freitag beschränkt auf Zeiten nach 16.00 Uhr.

#### 5. Parkplätze

Erstreckt sich der Nutzungsvertrag nicht auch auf die Nutzung der Parkplätze im Stephanshof, dann ist die Nutzung der Hoffläche nur zur An- bzw. Ablieferung gestattet. Eine Dauernutzung während der Veranstaltung ist dann untersagt.

In jedem Fall ist die Anfahrtszone für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Etwaig vom Nutzer oder Veranstaltungsbesuchern verursachte Verschmutzungen der Hoffläche (z. B. Ölflecken) sind auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.

#### 6. Küchennutzung

Bei einer Küchennutzung ist der Küchenbereich einschließlich der dortigen Geräte nach der Benutzung wieder in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu bringen. Ausstattungsgegenstände (z. B. Geschirr, Töpfe, Bestecke) sind wieder ordnungsgemäß und wie vorgefunden zu verräumen. Kühlschrank und Kühlfächer sind von mitgebrachten Gegenständen zu leeren, Getränke und Leergut sind bis zum folgenden Werktag abzuholen.

Eine gastronomische Nutzung fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Nutzers. Müll hat der Nutzer selbst zu entsorgen.

#### 7. Veranstaltungsende

Mit dem Ende der letzten Veranstaltung im Stephanshof

- an normalen Arbeitstagen nach 17.00 Uhr,

- an Samstagen oder Feiertagen,

hat der Veranstalter/Nutzer dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird, die Heizungsthermostate nach Anweisung zurückgedreht und die Haustüren und das Hoftor abgeschlossen werden. Kraftfahrzeuge sind nach dem jeweiligen Veranstaltungsende aus dem Hof zu entfernen.